

Willensmeynung, Ich den — — bekannt gemacht haben, mit dem Ermahnen und Befehl, daß sie sich in allen vorkommenden Fällen, wenn Lehn- oder Erbgüther, durch Kauf, Tausch, oder andere titulos acquiriret werden, darnach gehorsamst achten, und bey dem Thurst. Oberamte so wohl, als dem Amte Görlitz, um die Belehnungen binnen Jahr und Tag, von Zeit des eingereichten Contracts, oder, da keine Bestätigung des Guts-Verkaufs verlangt wird, von der Zeit, da der Käufer zum Besitz des erkaufsten Guts gelangt, angerechnet, gebührend anzusuchen. Hierdurch wird Thro Thurst. Durchl. höchster Wille und Meynung vollbracht, und Ich bin — — Ge-  
ben auf dem Thurst. Sächs. Schloß Ortenburg zu Budissin den 17. Nov. 1785.

Joh. Wilh. Traugott v. Schönberg.

## II. Fortsetzung der Beobachtungen zur Oberlausitz. Rechts- und Geschichtsfunde.

(S. vorstehendes VIItes Stück.)

XL. In einem Klag-Libell kann, extra Electoratum, sehr wohl theils der Eid deferiret, theils auch Recognition der Urkunden gefordert werden. Id. Wernh. Disp. Jo. Meyer Respond. 1707. habita, vbi Observ. 19. Resp. Ord. Witteb. ad Senat. Budiss. M. Nov. 1704.

XLI. Exceptio erroris hat in Processu executiuo nicht statt. Resp. Facult. Jurid. Lips. M. Febr. 1705. nach Görlitz an L. G. V. R. sec. Putanæi Enun-  
ciat. X. St. S. 222.

XLII. Was in den Oberlausitz. Landes- Verfassungen und Gesetzen nicht befindlich ist, das wird aus den Sächs. Rechten erläutert; und sind die Sächs. Rechte schon zur Zeit der Böhmisichen Könige recipirt und eingeführt worden. Vid. Marsmann Miliologia p. 145. quæst. 2. Jo. Gryphiand. de voce Weichbild. Sax. cap. 80. Num. 4. Herm. Conring. de orig. Jur. German. cap. 29. & Benj. Leuber de iure Stapulæ, num. 1340. und 1342.

XLIII. Unter die Schriften zu dem Appellations-Rechte in der Oberlausitz gehört auch: Disp. iurid. Christ. Traug. Rühl, Budiss. Oberamts-Adv. und Thurfürstl. Sächs. Posthalter in Rothkretscham, de petitione Apostolorum atque potissimum eius fatali in Luf. Sup. a die latæ sententiæ computando, sub Präsid. Frid. Aug. Fischer, Witteb. 1762. — Hierher gehört auch Resp. Fac. iur. in acad. Jen. ad remiss. Hrn. von Salza M. Oct. 1651. datum in Christ. Philip. Richteri consiliis &c.

XLIV. Verschiedene Oberlausitz. Rechts-Grundsätze hat der als Prof. in Erlangen verstorb. D. Gottth. Aug. Schmuck, eines Barethmachers Sohn aus Budissin, unter dem Titel: Theses iuris controvæsi Lusatici — zusam-  
men getragen, und sind solche von dem Hrn. Adv. Joh. Gottlieb Roscher in  
B. Wittenb. 1759. vertheidiget worden.

XLV.